

oder den Kunden mündlich oder durch Aushänge über das Reiseprogramm zu informieren;

- b) dem Kunden die für die Leistung notwendigen, zum Inhalt des Vertrages gehörenden konkreten Informationen mitzuteilen und ihn sachkundig zu beraten sowie ihn bei Reisen außerhalb der DDR in erforderlichem Umfang über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren. Zur Informationspflicht gehören insbesondere die über § 5 Abs. 1 hinausgehenden Angaben, z. B. über Versicherungsschutz, klimatische Bedingungen, Indikationen bei Kurreisen;
- c) die vereinbarten Leistungen vertragsgerecht zu erbringen und das vereinbarte Reiseprogramm grundsätzlich einzuhalten, wobei unwesentliche Veränderungen vorbehalten sind; dazu gehören z. B. geringfügige Zeitverschiebungen bei Reisebeginn und -ende sowie innerhalb des Programms und unerhebliche Leistungs- und Programmänderungen;
- d) den Kunden über alle Veränderungen der zu erbringenden Leistungen, des Programms u. ä. unverzüglich zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen (z. B. des Reisezieles bei Daueraufhalten, der Unterbringungsart, des Programms, der Beförderungsart und Preisveränderungen) ist dem Kunden gleichzeitig eine Vertragsänderung oder beim Rücktritt des Kunden ihm im Rahmen der Möglichkeiten ein Ersatzangebot zu unterbreiten.
- (2) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:
- a) die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben zu machen;
- b) die konkreten Teilnahmebedingungen einzuhalten;
- c) den Hinweisen der zuständigen Mitarbeiter oder Beauftragten des Reisebüros vor, während und bei Beendigung der Reise Folge zu leisten;
- d) sich auch eigenverantwortlich bei Reisen außerhalb der DDR über staatliche Regelungen (z. B. Grenz-, Zoll-, Gesundheits- und Währungsbestimmungen) zu informieren und diese einzuhalten;
- e) die für die Leistungsträger des Reisebüros geltenden Bestimmungen über die zu erbringenden Leistungen, insbesondere zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit beim Benutzen der Verkehrsanlagen und -mittel sowie der Unterbringungsobjekte, einzuhalten.

§ 7

Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Festlegung der Preise für alle touristischen Leistungen erfolgt nach den von den zuständigen staatlichen Organen bestätigten Grundsätzen.
- (2) Das Reisebüro ist berechtigt, bei Abschluß des Vertrages Anzahlungen je Person wie folgt zu erheben:
- | | |
|--|------|
| a) bei Reisen außerhalb der DDR | 100M |
| b) bei Reisen innerhalb der DDR | 50M |
| c) bei Kurzfahrten innerhalb und außerhalb der DDR | 20M. |
- (3) Das Reisebüro ist berechtigt, vorläufige Preise zu bilden. Der vereinbarte vorläufige Preis ist der Höchstpreis.
- (4) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a haben den Preis bei Abholung der Reiseunterlagen zu zahlen.
- (5) Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b sind verpflichtet, den Teilnehmerpreis vor Leistungsbeginn an das Reisebüro zu zahlen. Das gleiche gilt auch bei Reiseleistungen gemäß Abs. 6.
- (6) Für Kollektiv- und Betriebsfahrten außerhalb vorbereiteter Programme auf Grund von Kundenbestellungen, bei denen vor Leistungsgewährung nur eine Grobkalkulation möglich ist, ist das Reisebüro berechtigt, den endgültigen Preis auch dann zu fordern, wenn dieser höher als der vorläufig vereinbarte Preis ist. Dies ist im Vertrag zu vereinbaren.

Rücktritt vom Vertrag

§ 8

Rücktritt des Kunden

(1) Der Kunde ist berechtigt, unter Beachtung der in des Teilnahmebedingungen für die konkrete Reiseleistung festgelegten Frist vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann schriftlich oder mündlich erklärt werden. Die Frist beträgt je nach Art der Leistung bis zu 35 Kalendertagen, bei Kurreisen bis zu 45 Kalendertagen vor Beginn der Leistung. Der Tag des Leistungsbeginns ist nicht mitzurechnen. Bei Kunden gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b können die Vertragspartner davon abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Im einzelnen gilt für den Rücktritt des Kunden:

- a) Tritt der Kunde bis zum Ablauf der Rücktrittsfrist vom Vertrag zurück, so hat der Kunde dem Reisebüro je nach Art der Leistung je Person bis zu 20 M Aufwandskosten zu erstatten.
- b) Tritt der Kunde nach Ablauf der Rücktrittsfrist zurück, so hat er dem Reisebüro zu ersetzen:
- die Aufwandskosten gemäß Buchst. a;
 - den dem Reisebüro aus diesem Rücktritt entstandenen Schaden (Effektivkosten). Dazu gehören insbesondere Beförderungskosten, Nichtauslastungsgebühren, sonstige Gebühren und Vertragsstrafen; 75% des Zimmerpreises und die gesetzliche Handelsspanne für vereinbarte Verpflegungsleistungen bei Leistungen in reisebüroeigenen Hotels.
- c) Der Kunde ist zur Zahlung der Effektivkosten nicht verpflichtet, soweit die Voraussetzungen für die Befreiung vom Schadenersatz vorliegen. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt insbesondere, soweit nach Ablauf der Rücktrittsfrist dem Kunden Versicherungsschutz gemäß Abschnitt 2. der Anlage gewährt wird. In diesem Fall werden dem Kunden jedoch die Versicherungsgebühren berechnet.
- d) Der Kunde ist berechtigt, unverzüglich nach Kenntnis über wesentliche Veränderungen der zu erbringenden Leistungen vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die Veränderungen der Vertragszweck erheblich beeinträchtigt wird.
- (3) Dem Kunden sind bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten. Dabei muß sich der Kunde die Kosten gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis c anrechnen lassen.

§ 9

Rücktritt des Reisebüros

- (1) Eine Berechtigung des Reisebüros, vom Vertrag wegen Leistungsunmöglichkeit zurückzutreten, liegt auch dann vor, wenn
- a) die Durchführung der Reise infolge besonderer Ereignisse, die das Reisebüro nicht zu vertreten hat, unmöglich wird (z. B. Naturkatastrophen);
 - b) die Durchführung der Reise wirtschaftlich nicht zu vertreten ist (z. B. Minderauslastung).
- Bei Leistungsunmöglichkeit ist das Reisebüro verpflichtet, zum nächstmöglichen Termin dem Kunden ein Ersatzangebot zu unterbreiten.
- (2) Bei einem Rücktritt des Reisebüros sind dem Kunden bereits eingezahlte Beträge zurückzuerstatten.

§ 10

Materielle Verantwortlichkeit

- (1) Die Vertragspartner sind einander für Schäden, die aus der Verletzung von Rechtsvorschriften und des Vertrages entstehen, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften verantwortlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für Ansprüche in den Beziehungen zwischen dem Reisebüro und dem Kunden gelten die zivilrechtlichen Vorschriften.